



T H E M E N	Rheinland-Pfalz	2
	Mitgliederversammlung Regionalverband Pfalz Verfall von Pflanzrechten	
	Deutschland	2
	BMEL: Neue Köpfe ProWein 2018 baut Spitzenposition weiter aus LMIV: Pflichtinformationen müssen vor der "Online-Bestellung" verfügbar sein Lebensmittelrechtliche Bestimmungen auch für soziale Netzwerke Neue Regelungen zur Weinbaukartei und zu Begleitdokumenten Bestockte Rebfläche 2017 Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis neu organisiert Fruchtwein: Änderung Zollltarif "schäumend" Handel erhöht die Bierpreise Aus für Zuckerquote bringt Bewegung	
	Brüssel	6
	EU: Zuwachs bei Weinexporten in Drittländer EU: Parlament für mehr Klarheit bei Spirituosen	
	EU-Länder	6
	Ungarn: Neue g.U. "Monor" Niederlande: Nächste g.U. Finnland: Lockerung beim Alkoholverkauf	
Drittländer	7	
Schweiz: Wein knapp Guernsey: Verbrauchsteuererhöhung Australien: Exportplus TPP-Alternative unterzeichnet		
Verschiedenes	8	
Erstattungen des Arbeitgebers für Fort- und Weiterbildung Eine Einwilligung kann für mehrere Werbekanäle ausreichen		
Termine	9	

Rheinland-Pfalz

Mitgliederversammlung

Der Verband der Weingüter und Weinkellereien Pfalz e.V. tagt am:

Dienstag, 8. Mai 2018, 15:00 Uhr
Im Weinhaus Anton, 67489 Kirrweiler

Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen!

Rheinland-Pfalz: Verfall von Pflanzrechten

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass Pflanzrechte aus Rodungen des Weinwirtschaftsjahres 2004/2005 Mitte des Jahres ablaufen. Um diese Wiederbepflanzungsrechte noch vor dem Verfall zu nutzen, sollten diese schnellstmöglich in eine Genehmigung zur Rebepflanzung umgewandelt und noch vor dem 31. Juli 2018 eine Pflanzung durchgeführt werden. Sollte eine Nutzung dieser Rechte nicht mehr gewünscht oder möglich sein, kann die Umwandlung unterbleiben. Ungenutzte Genehmigungen können allerdings sanktioniert werden. Eine Umwandlung ist also nur dann sinnvoll, wenn die Genehmigung auch vor dem 31. Juli 2018 für eine Anpflanzung genutzt werden kann. Ob ein Betrieb entsprechende Altpflanzrechte hat, kann im Weininformationsportal (WIP) überprüft werden. Auch ein Antrag zur Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten kann über das System gestellt werden. Betriebe, die noch nicht über einen Account verfügen, können die Registrierungsunterlagen **unter:** www.lwkrp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/ abrufen. Entsprechende Anträge können auch schriftlich bei der Kammer eingereicht werden.

Deutschland

BMEL: Neue Köpfe

Das nunmehr von Julia Klöckner (CDU) geführte Bundesernährungsministerium (BMEL) startet auch mit den CDU-Parlamentariern Hans-Joachim Fuchtel und Michael Stübgen neu an der Schnittstelle Fraktion und Ministerium. Sie lösen das bislang amtierende CDU-Duo Maria Flachsbarth und Peter Bleser ab. Mit dem Baden-Württemberger Fuchtel rückt ein agrarpolitischer Novize in die Leitungsebene. Der 66-Jährige vertritt seit 1987 als direkt gewählter Parlamentarier seinen Schwarzwald-Wahlkreis im Bundestag. Fuchtel ist seit 2009 Parlamentarischer Staatssekretär, zunächst im Ressort für Arbeit und Soziales, danach im BMZ. Neu im BMEL-Aufgabenbereich erscheint auch Michael Stübgen. Der Brandenburger Theologe hat als evangelischer Pfarrer gearbeitet und sitzt seit 1990 für die CDU im Parlament. Seit 2005 führt er den Unions-Fraktions-Arbeitskreis EU-Angelegenheiten. Als beamteter Staatssekretär bleibt Hermann Onko Aeikens vorerst im Amt. Als neuer Leiter des Referats "Messen" wird Jens Urban, bislang BMEL-Pressesprecher, gehandelt.

ProWein 2018 baut Spitzenposition weiter aus

6.870 Aussteller aus 64 Ländern (2017: 6.615 Aussteller aus 62 Nationen) boten einen weltweit einzigartigen Überblick über das aktuelle Wein- und Spirituosenangebot. Über 60.000 Fachbesucher (2017: 58.500) nutzten die Plattform, um zu ordern und sich zu informieren. Damit setzt die ProWein 2018 wieder einmal neue Bestmarken. Jeder zweite Besucher kam aus dem Ausland – aus insgesamt 133 Ländern - nach Düsseldorf. Über 70 Prozent der Besucher gehörten dabei zum Top- bzw. mittleren Management. Rund 85 Prozent der Besucher sehen die ProWein vor allem als Orderplattform, 90 Prozent schätzen das intensive Networking und für 95 Prozent ist die ProWein eine wichtige Informationsquelle. Die meisten Besucher interessierten sich in diesem Jahr vor allem für die neuen Jahrgänge aus Deutschland, Frankreich und Italien. Bestnoten gab es aber auch bei der Gesamtbeurteilung: Jeder zweite Besucher bestätigte, neue Lieferanten gefunden zu haben. Zwei Drittel konnten mit nützlichen Informationen zu Trends und Neuheiten nach Hause fahren. Rund 95 Prozent gaben an, ihr Messebesuchsziel voll erreicht zu haben.

Die großen Anbauländer wie Italien (1.700 Aussteller), Frankreich (1.550 Aussteller), Deutschland (990 Aussteller) waren ebenso vertreten wie Produzenten aus Übersee (700 Aussteller), insbesondere aus den USA, aus Südafrika, Argentinien, Chile, Australien und Neuseeland. Einen besonderen Schwerpunkt hatte in diesem Jahr das Weinland Deutschland. Unter anderem erschien zur Messe die Sonderpublikation „Wine made in Germany“, in der alle 13 deutschen Anbauggebiete und die deutschen Aussteller inklusive Verkostungsprogramm gesondert hervorgehoben wurden. Viele Neuentdeckungen gab es auch im Spirituosenbereich der ProWein. Rund 400 Aussteller aus 30 Nationen zeigten hier ihre besonderen Spezialitäten wie edle Brände, Gin, Whiskey, Cognac, Single Malt, Grappa oder exotische Cachaça.

Weitgreifend und viel beachtet war auch das Angebot im Bio-Bereich. Hier konnten die Fachbesucher alle relevanten Bioverbände aus Deutschland, Italien und Frankreich sowie zahlreiche individuelle Aussteller aus der ganzen Welt antreffen - insgesamt rund 300 Produzenten.

Welche Themen spielen in der Zukunft eine besondere Rolle? Auch mit dieser Frage setzte sich die diesjährige ProWein auseinander. Das Angebot zeigte, dass vor allem leichte, unkomplizierte und terroirbetonte Weine im Trend liegen. Ebenso wie Weine aus Klimaregionen, in denen noch vor 20 Jahren ein qualitativ ansprechender Weinanbau unmöglich war, zum Beispiel Dänemark, Polen und Großbritannien.

Unmittelbar nach der ProWein in Düsseldorf findet vom 24. bis 27. April die ProWine Asia 2018 in Singapur statt. Die ProWine China 2018 in Shanghai folgt vom 13. bis 15. November. Die nächste ProWein in Düsseldorf steht vom 17. bis 19. März 2019 an.

LMIV: Pflichtinformationen müssen vor der „Online-Bestellung“ verfügbar sein

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 23.01.2018 (Az.: 5 U 126/16) entschieden, dass im Lebensmittel-Online-Handel Pflichtinformationen nach der LMIV vor der „Bestellung“ verfügbar sein müssen. Gemäß Art. 14 Abs. 1 LMIV hat der Lebensmittelunternehmer, der durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken vorverpackte Lebensmittel zum Verkauf anbietet, die lebensmittelrechtlichen Pflichtinformationen vor dem Abschluss des Kaufvertrages anzugeben. Das LG Berlin hatte in erster Instanz entschieden, dass es gem. dem Wortlaut der Vorschrift ausreichend sei, wenn die lebensmittelrechtlichen Pflichtinformationen „vor dem Abschluss des Kaufvertrages“ verfügbar seien. Dies sei mit der Anlieferung der Waren an der Haustür des Verbrauchers geschehen, da der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt die einzelnen Waren prüfen und auswählen könne. Eine Pflicht zur Abnahme der einzelnen Lebensmittel bestand zu diesem Zeitpunkt nicht. Aufgrund einer Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde der eigentliche Kaufvertrag über die einzelnen Lebensmittel nämlich erst an der Haustüre geschlossen, während online „nur“ ein Vertrag über den kostenpflichtigen Lieferservice von Lebensmitteln abgeschlossen wurde. Dieser Vorgehensweise hat das Kammergericht nun eine klare Absage erteilt. Die rechtlich feinsinnige Unterscheidung sei für die Verbraucher nicht erkennbar. Von den Verbrauchern werde der Vertrag als ein Online-Verkauf von Lebensmitteln mit einer Lieferverpflichtung wahrgenommen. Auch wenn der Verbraucher sich in der Haustürsituation noch entscheiden könne, ein Lebensmittelprodukt abzunehmen, so sei das Fernabsatzgeschäft durch die kostenpflichtige Lieferbestellung der Waren im Internet bereits hinreichend verbindlich erfolgt. Daher müssten die lebensmittelrechtlichen Pflichtinformationen bereits zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen, damit die Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen können. (kwwg.eu)

Auf ein Neues!



www.prowein.com

Düsseldorf, 17. bis 19. März 2019

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen auch für soziale Netzwerke

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen (z.B. Health Claims-Verordnung) gelten auch für Werbung, die über soziale Netzwerke wie Instagram, Youtube oder Facebook betrieben wird, so das Urteil des Landgerichts (LG) Hagen. Im zugrunde liegenden Fall wurde auf der Plattform Instagram ein Mode-Blog betrieben, in dessen Rahmen verschiedene Fotos, darunter eine Getränkeflasche mit der Aufschrift „Detox Delight“ ins Netz gestellt worden waren. Auf den Fotos befand sich jeweils ein Link, der direkt auf die Homepage der betreffenden Unternehmen führte. Gleichzeitig stehen neben den Fotos Kommentare anderer Internetnutzer. Ein Hinweis darauf, dass es sich hierbei um eine Anzeige oder Werbung handelt, fand sich im betreffenden Kontext nicht. Die Richter des LG befanden dies für unlauter, da es sich um Werbung handle, die jedoch zunächst nicht als solche erkennbar sein. Würden Bilder ins Netz gestellt, auf denen Produkte abgebildet und mit der dazugehörigen Unternehmens-Homepage verlinkt seien, so müsse ausreichend kenntlich gemacht werden, dass es sich dabei um Werbung handle. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Vielmehr werde auf den ersten Blick der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem Bild lediglich über solche eines Mode-Blogs handle. Durch die Verwendung des Begriffs „detox“ läge zudem ein Verstoß gegen die HCVO vor, so das LG Hagen. Dies sei gesundheitsbezogen, dürfe jedoch mangels Zulassung nicht in der Werbung für Lebensmittel verwendet werden. *Quelle: LG Hagen, Urt. v. 13.09.2017, Az. 23 O 30/17*

Neue Regelungen zur Weinbaukartei und zu Begleitdokumenten

Im EU-Amtsblatt sind die Nachfolgeregelungen zur Verordnung (EG) Nr. 436/2009 mit Bestimmungen zur Weinbaukartei, zum Genehmigungssystem, zu den Begleitdokumenten und den Ein- und Ausgangsbüchern veröffentlicht worden. Es geht um eine delegierte Verordnung und eine Durchführungsverordnung. Beide Verordnungen sind am 3. März 2018 in Kraft getreten und Folge des mit dem sog. Lissabonner Vertrag geänderten Brüsseler Gesetzgebungsverfahrens.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission enthält Vorschriften zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013. Im Wesentlichen schreibt die Verordnung den Status quo des bisherigen Rechts fest. Folgende Änderungen sind aufgefallen:

Ausnahmen von der Begleitdokumentpflicht: Ein Begleitdokument ist nicht erforderlich für Weinbauerzeugnisse, die vom Weinberg zur Weinbereitungsanlage, zwischen zwei Anlagen desselben Unternehmens oder zwischen den Anlagen einer Erzeugervereinigung ohne Wechsel des Eigentümers befördert werden, sofern die Beförderung zum Zweck der Weinbereitung, der Verarbeitung, der Lagerung oder der Abfüllung erfolgt, die Gesamtentfernung 70 Straßenkilometer nicht überschreitet und die Beförderung ausschließlich im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats durchgeführt wird oder von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigt wurde. (Nach bisherigem Recht durfte die Gesamtentfernung grundsätzlich 40 Kilometer nicht überschreiten, nur in Ausnahmefällen konnten die zuständigen Stellen diese Entfernung auf 70 km heraufsetzen.)

Zertifizierung ausgeführter Weinbauerzeugnisse: Es wird nun neu die Möglichkeit eröffnet, bei der Ausfuhr in Drittländer die dort geforderte Bescheinigung des Ursprungs, der Herkunft, der Keltertraube, Jahrgang, etc. durch eine spezifische Ursprungsbescheinigung, die auf der Grundlage eines Musters und nach Vorgaben dieser Verordnung ausgestellt wurde, zu belegen. Dieses Dokument könnte künftig eine Reihe von bisher geforderten Einzelnachweisen ersetzen. Die EU möchte das Dokument in bilaterale Gespräche (z.B. mit China) mit einbringen, um zu vereinbaren, dass dieses Papier bei der Einfuhr ausreicht, ein Erzeugnis zu verifizieren. Hierzu bedarf es parallel noch einer Abstimmung mit den in Deutschland zuständigen Stellen. Das Dokument soll mit einem „zuge teilten administrativen Referenzcode“ verknüpft werden. Das heißt, dass die Verwendung des EMCS-Verfahrens weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Die Durchführungsverordnung 2018/274 der Kommission hält soweit ersichtlich am Status quo des geltenden Rechts fest.

Bestockte Rebfläche 2017

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse der Rebflächenerhebung für die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche im Jahr 2017 veröffentlicht. 2017 waren in den deutschen Weinbaugebieten Deutschlands 102.592 ha mit Reben bestockt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die bestockte Rebfläche um 99 ha erhöht. Mit weißen Keltertrauben-Rebsorten waren 67.922 ha (= 66 %) und mit Rebsorten roter Keltertrauben 34.670 ha (= 34 %) bepflanzt. Die wichtigsten Rebsorten bedecken 65 % der bestockten Rebfläche. An der Spitze stehen Weißer Riesling, Müller-Thurgau und Blauer Spätburgunder. (DWV)

Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis neu organisiert

Das bislang jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) herausgegebene *Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis* wird zukünftig neu aufgestellt. Die 2018er Auflage des Verzeichnisses, die jetzt erschienen ist, wird keinen Nachfolger mehr haben. Stattdessen wird das Verzeichnis in einer monatlich aktualisierten Online-Datenbank des BVL weitergeführt. Das Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis enthält die zugelassenen Mittel geordnet nach Einsatzgebieten und Wirkungsbereichen und informiert über Auflagen, Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungen sowie über die Anwendung der Mittel. Importierte Pflanzenschutzmittel, die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind und in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel (Referenzmittel) übereinstimmen, benötigen keine eigene Zulassung, aber eine Genehmigung des BVL für den sogenannten Parallelhandel. Die genehmigten Parallelhandelsmittel sind in der Datenbank nicht aufgeführt, jedoch auf der BVL-Website.

Fruchtwein: Änderung Zolltarif „schäumend“

Mit der EU-Durchführungsverordnung 2018/396 wurde der zweite Anstrich der Zusätzlichen Anmerkung 10 im Kapitel 22 des Zolltarifs dahingehend geändert, dass der Schwellenwert für die Produkt-Einordnung als „schäumend“ in die Zolltarifnummern 2206 00 31 (= Apfel- und Birnenwein, schäumend) und 2206 00 39 (= Met und andere....., schäumend, ausgenommen Wein...) von 1,5 bar auf 3 bar angehoben wird. („— *gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 3 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C.*“) Es erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechende Regelung bei (Trauben-)Wein-Erzeugnissen. Die Verordnung tritt am 02.04.2018 in Kraft. (VdFw)

Handel erhöht die Bierpreise

Der Handel setzt die Bierpreise hoch. Rund ein Euro mehr kostet die 20er-Kiste Premiumpils derzeit bei Rewe, Edeka und anderen Händlern, die ein breites Biersortiment in Mehrwegkisten führen. Darunter fallen Marken wie Krombacher, Bitburger, König Pilsener, Radeberger oder auch Veltins. Die Erhöhung der Endverbraucherpreise im Handel war erwartet worden, nachdem führende deutsche Brau-Unternehmen im Oktober des vergangenen Jahres höhere Abgabepreise ab Rampe angekündigt hatten. Zuvor schon hatte es 2016 Preisanpassungen bei Licher und der Ostpils-Marke Wernesgrüner gegeben. Seit Februar wurden für den Handel im Einkauf auch Produkte der Radeberger-Gruppe teurer. Die Oetker-Tochter hatte den Handelsunternehmen im Herbst eine Preisanpassung für Teile des Flaschenbiersortiments, einschließlich der Importmarken Guinness und Kilkenny für 1. Februar 2018 angekündigt. Seit März verlangt der Hersteller der marktführenden Pilsmarke Krombacher im Schnitt 66 Cent pro Kiste mehr von seinen Handelskunden. Dosenbier beim Discount ist aktuell noch nicht sichtbar von der Preiserhöhung betroffen. Die Bierpreiserhöhung jetzt ist auch aus Sicht von Branchenbeteiligten notwendig. Die letzte Preiserhöhung datiert auf das Jahr 2013/2014. Im Handel waren insbesondere durch die hohe Aktionstätigkeit die Abverkaufspreise für Bier in der 20er-Kiste auf unter 10 Euro abgesackt. Diese Entwicklung sehen große Brauerei-Chefs mit Sorge und fordern mehr Respekt für die Produktkategorie Bier ein. Etwaige Mengenrückgänge durch höhere Preise und weniger Preis-Aktionen im Handel werden in Kauf genommen. Der Wettbewerbsdruck ist immens hoch, da die Absätze im Biermarkt zuletzt rückläufig waren. Laut Biersteuer-Statistik des Statistischen Bundesamtes haben Deutsche Brauereien 2017 mit 94 Mio. hl um 2,3 Prozent weniger Bier verkauft als im Jahr davor. Das Angebot an alkoholfreien Bieren hingegen ist nicht nur breiter geworden, es wurde auch mehr davon getrunken. Den Verlust im Kerngeschäft mit alkoholhaltigem Bier kann diese Verlagerung jedoch nicht auffangen. (LZ)

Aus für Zuckerquote bringt Bewegung

Der Wegfall der EU-Zuckerquote bedeutet für die Branche eine enorme Umwälzung. Viele Akteure im europäischen Zuckermarkt kennen nichts anderes als die Regulierung mit Produktionsquoten und Mindestpreisen. Seit dem Ende der EU-Zuckerquote im Oktober 2017 ist der bis dahin streng reglementierte Markt international geöffnet. Einen garantierten Mindestpreis für den wichtigen Agrarrohstoff gibt es nicht mehr. Die Übergangsphase in einen freien Markt ist geprägt durch einen sprunghaften Anstieg der Anbauflächen und damit der Produktion in Europa, die Preise sind stark gefallen. *Quelle: n-tv.de*

Brüssel

EU: Zuwachs bei Weinexporten in Drittländer

Nach einer Mitteilung der EU-Kommission ist der Wert der Weinexporte aus Mitgliedsländern in Drittländer 2017 gegenüber dem Vorjahr um fast 12 Prozent auf rund 11,92 Mrd. € gestiegen. Wichtigste Abnehmerländer waren die USA, China, Schweiz, Kanada und Japan. Die Weinimporte aus Drittländern in Länder der EU 2017 blieben mit 2,7 Mrd. € unverändert, womit der Handelsbilanzüberschuss um über 15 Prozent von 7,98 Mrd. € auf 9,22 Mrd. € anwuchs. Damit macht der Weinsektor inzwischen 45 Prozent vom gesamten Exportüberschuss aller landwirtschaftlichen Produkte der EU aus (2017 = 20,5 Mrd. €).

EU: Parlament für mehr Klarheit bei Spirituosen

Mit großer Mehrheit haben die EU-Parlamentarier eine Reform der EU-Spirituosenverordnung beschlossen. Damit soll es nun exaktere Vorgaben für die Herstellung von Obstler und Eierlikör geben – falls die EU-Länder zustimmen. Das Europäische Parlament pocht auf exaktere Vorgaben für die Herstellung von Spirituosen wie Wodka und Obstler. Die Abgeordneten billigten am Donnerstag in Brüssel mit 593 zu 28 Stimmen eine Reform der EU-Spirituosenverordnung.

Sie regelt unter anderem die Kennzeichnung und die Herstellung hochprozentiger Alkoholgetränke. Das Parlament muss sich jetzt in einem Vermittlungsverfahren aber noch mit den EU-Ländern einigen. Nach dem Beschluss der Abgeordneten soll EU-weit einheitlich genau festgelegt werden, mit wie viel Zucker Schnäpse zur Abrundung des Geschmacks gesüßt werden dürfen: Obstbrand zum Beispiel mit maximal 20 Gramm Invertzucker pro Liter. Der CSU-Europaabgeordnete Markus Ferber sagte: "Das stärkt die heimische Produktion von hochwertigen Schnäpsen." Billige Obstbrände mit viel zugesetztem Zucker würden es so in der Zukunft schwer haben. Obstler soll ein Schnaps künftig nur noch heißen, wenn er aus Äpfeln, Birnen oder beiden hergestellt ist. Die SPD-Europaabgeordnete Susanne Melior betonte: "Qualität braucht Regeln." Ein zentraler Punkt sei das neue Register für geschützte geografische Angaben. So müsse "Schwarzwälder Kirschwasser" eben aus dem Schwarzwald kommen oder "Scotch Whisky" aus Schottland. Melior zufolge darf zudem Eierlikör künftig "auch offiziell" mit Milch und Sahne verfeinert werden: "Bisher war das nicht der Fall, was zu der absurden Situation führte, dass etliche Produzenten ihren Eierlikör nicht so nennen durften."

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Ungarn: Neue g.U. „Monor“

Die Europäische Kommission hat dem ungarischen Antrag auf Aufnahme der Herkunftsangabe „Monor“ (auch: „Monori“) für ungarische Weiß-, Rosé- und Rotweine in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) zugestimmt.

Niederlande: Nächste g.U.

Nach der seit 2017 geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.), die sich die Niederlande mit Belgien teilt (siehe Wein aktuell 01/2018), hat die EU-Kommission eine weitere niederländische Wein-Herkunftsangabe genehmigt. Die neue niederländische g.U. trägt den Namen „Mergelland“ und gilt sowohl für Weiß- wie auch Rotweine verschiedener Rebsorten (z.B. Pinot Noir, Riesling, oder Chardonnay). Sie umfasst die niederländischen Gemeinden Maastricht, Meerssen, Nuth, Sijpeveld, Voerendaal, Vaals, Gulpen-Wittem, Eijsden-Margraten und Valkenburg aan de Geul. Gemäß EU-Kommission gilt das Mergelland als Wiege des modernen niederländischen Weinbaus und die Besonderheit der Region seien die Vorherrschaft klassischer Rebsorten aus Nordfrankreich und Deutschland sowie ein für den Weinbau besonders geeignetes Klima.

Finnland: Lockerung beim Alkoholverkauf

Zum 1. März 2018 (in Teilen bereits ab 01.01.2018) trat in Finnland ein neues Alkoholgesetz in Kraft, das den Handel mit alkoholischen Getränken in Teilbereichen liberalisiert. Das Einzelhandelsmonopol von Alko und das Lizenzierungssystem bleiben bestehen, gleichzeitig sollen aber Vereinfachungen in den geltenden Rechtsvorschriften greifen. Die wichtigsten Änderungen:

- Einzelhandelsgeschäfte dürfen seit März 2018 alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von max. 5,5% vol (bisher: 4,7% vol) verkaufen.

- Die Voraussetzung der „Produktion durch Fermentation“ entfällt. Damit können Lebensmittelgeschäfte, Kioske und Tankstellen künftig auch solche alkoholischen Produkte (bis max. 5,5% vol) frei verkaufen, die durch Zusatz von Alkohol hergestellt werden.
- Das Einzelhandelsmonopol von „Alko“ bleibt bestehen, allerdings dürfen Alko-Stores künftig z.B. auch Weinaktionen organisieren. Zudem werden die Öffnungszeiten von 20 auf 21 Uhr verlängert.
- Restaurants und Bars können jetzt auch eine Lizenz für den Einzelhandelsverkauf von Alkohol beantragen und an allen Tagen von 9 bis 21 Uhr alkoholische Getränke nach den gleichen Regeln verkaufen, die für Einzelhandelsgeschäfte mit alkoholischen Getränken gelten.
- Produzenten alkoholischer Getränke, Großhändlern sowie Restaurants und Bars wird erlaubt, ihre Produkte in Online-Preislisten präsentieren. (wein-inside.de)

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Schweiz: Wein knapp

Der durchschnittliche Jahreskonsum von Wein in der Schweiz liegt bei rund 100 Millionen Litern. Dies konnte aber mit den zuletzt erzielten Weinernten nichtabgedeckt werden. So ist der Jahrgang 2017 mit 79 Mio. Litern nicht nur der kleinste seit 1978, sondern nach den Ernten 2013 (84 Mio. Liter), 2014 (93 Mio. Liter) und 2015 (85 Mio. Liter) ist er auch der vierte Jahrgang innerhalb von fünf Jahren in der Schweiz, der unter dem eigentlichen Konsum liegt.

Guernsey: Verbrauchsteuererhöhung

Die Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke wurden erhöht. Die Verbrauchsteuern auf Alkohol steigen um 5 Prozent. Die höheren Steuersätze gelten seit 7. November 2017.

<u>Steuergegenstand</u>	<u>Steuersatz – bis 6.11. 2017</u>	<u>Steuersatz – seit 7. 11. 2017</u>
- Wein		
mit einem Alkoholgehalt von höchstens 5,5% vol	59p/l	62p/l
mit einem Alkoholgehalt über 5,5%vol, höchstens jedoch 15%vol (einschl. Schaumwein)	2,39 GBP/l	2,51 GBP/l
anderer Wein	3,82 GBP/l	4,01 GBP/l

Australien: Exportplus

Die australischen Weinexporteure blicken auf ein überaus erfolgreiches Jahr 2017 zurück. Da nur etwa 40 Prozent der australischen Weine in Australien abgesetzt werden, spielt der Weinexport dort eine besondere Rolle. Und der wird seit zwei Jahren vor allem durch das Freihandelsabkommen mit China und der in der Folge dort steigenden Nachfrage geprägt. Nach Angaben von *Wine Australia* stieg der Wert der gesamten Weinexporte 2017 gegenüber dem Vorjahr um 15 Prozent auf 2,56 Milliarden australische Dollar (AUD) und erreichte damit die höchste jährliche Wachstumsrate seit 2004. Der mit der Volksrepublik China (ohne Hongkong und Macau) erzielte Exportwert stieg um stolze 63 Prozent auf 848 Millionen AUD, womit inzwischen ein Drittel des gesamten Exportumsatzes mit Kunden in der Volksrepublik getätigt wird. Es folgen die USA mit einem Anteil in Höhe von 18 Prozent, das Vereinigte Königreich (14%), Kanada (7%) und Hongkong (5%). Auch für das Exportvolumen war 2017 ein Rekordjahr mit einem Zuwachs von 8 Prozent auf 811 Millionen Liter, und auch hier war China die treibende Kraft mit einem Anstieg von 54 Prozent auf 153 Millionen Liter. Die gemessen am Volumen größten Abnehmer waren das Vereinigte Königreich (28 Prozent Anteil am gesamten Exportvolumen 2017), die USA (21%), die Volksrepublik China (19%), Kanada (8%) und Deutschland mit fünf Prozent. Laut *Wine Australia* handelt es sich bei den Exporten in das Vereinigte Königreich und nach Deutschland zu 80% um Fassweine. In der Folge stieg der durchschnittliche FOB-Wert pro Liter um 7 Prozent auf 3,16 AUD und damit auf den höchsten Stand seit 2009. Der im China-Export erzielte Durchschnittspreis lag 2017 mit 5,55 AUD je Liter sechs Prozent über dem des Vorjahres. Überdurchschnittlich zulegen konnten die Durchschnittserlöse bei hochpreisigen Weinen (ab 20 AUD je Liter), wie nachfolgende Aufstellung von *Wine Australia* zeigt: Auch für Fassweine wurde 2017 mehr erzielt: Der in diesem Segment erzielte Gesamtumsatz stieg um 10 Prozent auf 440 Millionen AUD. Der Durchschnittswert je Liter erhöhte sich um 6 Prozent auf 1,03 AUD und damit auf den höchsten Durchschnittswert seit 2012. (wein-inside.de)

TPP-Alternative unterzeichnet

Nach der Absage der USA an das geplante Pazifik-Handelsabkommen TPP haben die verbliebenen Länder Kanada, Japan, Australien, Neuseeland, Mexiko, Chile, Peru, Vietnam, Malaysia, Brunei und Singapur in Santiago de Chile das Nachfolgeabkommen CPTPP (Comprehensive and Progressive Trans Pacific Partnership/Umfassende und Fortschrittliche Transpazifische Partnerschaft) unterzeichnet. Der Vertrag soll ein wichtiges Zeichen gegen protektionistischen Druck setzen und für eine dem Handel offene Welt, ohne einseitig ausgesprochene Sanktionen oder Androhungen eines Handelskrieges stehen. Gemäß seiner "Amerika first"-Politik hatte sich US-Präsident Donald Trump kurz nach seiner Amtseinführung aus dem bereits fertig ausgehandelten Abkommen für eine Transpazifische Partnerschaft (TPP) zurückgezogen. Damit verlor der Pakt seinen wichtigsten Akteur und schrumpfte deutlich zusammen. Die übrigen Staaten stehen aber immer noch für 13,5 Prozent der weltweiten Wirtschaftskraft - insgesamt rund zehn Billionen US-Dollar. Etwa 480 Millionen Menschen leben in dem neuen Binnenmarkt. Zum Vergleich: in den 28 Ländern der EU leben etwa 512 Millionen Menschen. Das Schwergewicht unter den CPTPP-Partnerländern ist nun die weltweit drittgrößte Volkswirtschaft Japan. Durch das Freihandelsabkommen wird der Marktzugang für Unternehmen erleichtert. So werden zahlreiche Zölle abgeschafft oder gesenkt.

Quelle: n-tv

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Erstattungen des Arbeitgebers für Fort- und Weiterbildung

Aufwendungen für die Erstausbildung sind regelmäßig Kosten der privaten Lebensführung und im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich berücksichtigungsfähig. Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Fort- bzw. Weiterbildung in einem bereits erlernten Beruf teil, sind entsprechende Aufwendungen grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig. Leistet ein Arbeitgeber Zuschüsse zu einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme des Arbeitnehmers, bleiben diese Erstattungen lohnsteuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird.

Eine Einwilligung kann für mehrere Werbekanäle ausreichen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 01.02.2018 – III ZR 196/17 entschieden, dass sich eine einzige Einwilligung in die Werbung auf mehrere Kommunikationskanäle gleichzeitig beziehen kann, ohne dabei den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu widersprechen. Die Klage richtete sich gegen ein Telekommunikationsunternehmen und beschäftigte sich mit den Voraussetzungen einer rechtswirksamen Einwilligung zu Werbezwecken. Der Kläger bemängelte unter anderem, dass sich die Einwilligungserklärung gleichzeitig auf eine Kontaktierung per Telefon, E-Mail, SMS und MMS bezog und keine spezifische Einwilligungserklärung hinsichtlich dieser Kanäle vorhanden war. Zunächst hat der BGH noch einmal klar gestellt, dass die Einwilligung auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten sein kann. Entscheidend sei dabei, ob die in einer Klausel enthaltene Einwilligung den gesetzlichen Anforderungen an eine derartige Erklärung genüge. Der BGH sah diese Anforderung im vorliegenden Fall als erfüllt an, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderung einer spezifischen Einwilligungserklärung. Die Einwilligung enthalte hier in einer gesondert anzuklickenden Erklärung ausschließlich die Einwilligung in die Kontaktaufnahme zu Werbezwecken. Es widerspreche laut BGH dem Erfordernis einer spezifischen Angabe nicht, dass die Einwilligungserklärung sich auf eine Werbung mittels der verschiedenen Kommunikationswege Telefonanruf und elektronische Post bezieht. Einer gesonderten Erklärung für jeden Werbekanal bedürfe es nicht. Nicht spezifisch genug wäre die Erklärung allerdings dann, wenn die Erklärung gemeinsam mit weiteren vertraglichen Erklärungen und Regelungen abgegeben werden soll, die sich eben nicht spezifisch auf eine Kontaktaufnahme zu Werbezwecke beziehen (z.B. für Gewinnspiele). Dies würde dem Erfordernis einer spezifisch auf die Werbung bezogenen Angabe widersprechen.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

2 0 1 8
01. – 02.04.18: Ostern
09. – 12.04.18: Bordeaux, Vinexpo
14. – 15.04.18: München, Wein Tour
15. – 18.04.18: Verona, Vinitaly
16. – 19.04.18: Barcelona, Alimentaria
19.04.18: Heilbronn, Weinmarketingtag
24. – 27.04.18: Singapur, ProWine Asia
05. – 06.05.18: Offenburg, Badische Weinmesse
10.05.18: Christi Himmelfahrt
20. – 21.05.18: Pfingsten
31.05.18: Fronleichnam
07.06.18: Oppenheim, DWI Exportforum
08. – 10.06.18: Trier, Mitgliederversammlung des LV Bay. Weinkellereien
15.06.18: Trier, Mitgliederversammlung des Bundesverbandes (vormittags)
15.06.18: Trier, Branchentreff von Bundesverband und IHK Trier (ab 13.30 Uhr)
20.07.18: Osann-Monzel, 7. Weinrechtstag
28.09.18: Neustadt, Wahl der Deutschen Weinkönigin
04. – 06.11.18: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA HORTITECHNICA
13. – 15.11.18: Nürnberg, Brau Beviale
13. – 15.11.18: Shanghai, ProWine China
2 0 1 9
17. – 19.03.19: Düsseldorf, ProWein
29.03.19: Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“)
01. - 04.04.19: Bordeaux, Vinexpo
07. – 10.04.19: Verona, Vinitaly
21. – 22.04.19: Ostern
04. – 05.05.19: Offenburg, Badische Weinmesse
07. – 10.05.10: Hongkong, ProWine Asia
2 0 2 0
30.03 – 02.04.20: Bordeaux, Vinexpo
05. – 08.04.20: Verona, Vinitaly

Spruch des Monats:

**Im Wein ist Wahrheit.
Auch eines Volkes geheimste Gedanken
belauscht man wohl in den kurzen Augenblicken seligen Trunkenseyns,
nicht in den langen nüchternen Tagen des ruhigen Gewohnheitslebens.**

(Wilhelm Heinrich von Riehl (1823 - 1897),
deutscher Journalist, Novellist und Kulturhistoriker)

